

Linsenstrasse 11 Lundsgy

Leipzig 1904

Protokoll

über die 4. Sitzung am 28. November.

Anwesend sind der Cabinettsrat in der Mane und fünfliche Abgeordnete.

Auf Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten wird das Protokoll der letzten Sitzung vorgetragen und das gleiche auf einer Einwidrigkeit des Vorsitzenden dahin abweichen, dass bei der 1. Sitzung der Grundsatz behaftet den Gründungsantrag gegen nebst dem § 1 eine Fassung erobert worden.

Wurde bemerkte Zug. Kästner, dass nicht so, sondern der Abgeordnete vor dem Grundsatz einverstanden, die Erörterung der Gründungsfrage soll erst auf der Revision vor der Riebung, aufgeschoben werden.

Hierauf erfolgt Gründung des Protokolls.

Bei der II. Sitzung des Grundsatz behaftet den Gründungsantrag wurden die § 1 bis 2 auf die Regierungsvorlage rezipiert und angenommen.

Zu § 3 bemerkte der Präsident, dass die übrigen Beplimmenungen seien von Gründungsfrage unzulässig seien, in der praktischen Vorlage wurden dagegen jedoch genauer gesetzt.

die § 3, 4 u 5 werden ohne Abänderung übernommen.

Der für Regierungskreisbeamte pflichtig zu § 6 vor, um Wohl des letzten Absatzes nach, was vom "Vorwurfsfallen" (§ 15) bezeichnet wird.

Mit diesem Zusatz wurde die § 6 übernommen.

§ 7 auf Verlust übernommen.

Zu § 8 braucht die für Regierungskommissare folgende Abänderung: Absatz 2. Röhrs.

6 Kreiskreisbeamten sind gleichzeitig der fürstlichen Regierung vorgesehen, welche drei Personen dem Landrat und Pfarrer zum Erwerb der im § 15 vorgesehenen Ortsbefestigung verantheilt.

Dann wird der Absatz 2 auf das so mit: „der Letztere hat diese Verhinderungen unvermittelbar durchzubringen zu lassen und hat jedem Gemeindemitglied, und insbesondere jedem in der Gemeinde aufzufassenden nicht direkt eingeschlagene gegen Freizeit und Besitztum mit dem Landrat einzuspielen o. s. w.“

Absatz 4 fällt ganz weg.

Zu einer Einführung wird § 8 übernommen.

§ 9 Für letzten Satz herabgestuft nach die Zähmung, gestellt, und Gemeindedienste“

in die Gemeindedienste/land am Gründung, insb. nicht übernommen

§ 10 auf der Vorlage übernommen.

§ 11 ohne Änderung übernommen.

Bei Bezeichnung des § 12 aufgerufen wird zum Sitzung abzuhalten, der für Regierungskommissar tritt für die Vorlage ein,

mifraum der Präsident und mehrere Leute  
ordneten die nun der Kommission vorgefallenen  
Vorwürfe beizustellen. da man zur  
unzulässigen Beleidigung sich nicht richten  
kann, wurde dieser Aufenthalts der Kommission  
zur weiteren Darstellung vorausgesetzt, und  
die Abstimmung darüber auf die nächste  
Sitzung verfebt.

§ 13 auf Antrag des Landesrathes. Läßt wird  
bei Artikel 3 b aufgefordert: Familien oder  
eingeschlossene Personen, welche Grundstein,  
Gemeinschafts oder Klappstühle, in der  
Gefangenheit nur mindestens fünfzehn 3 hr.  
unterhalten"

auf Artikel 5 d wird ein von der Kommission  
vorgefallener Zusatz eingefügt: der vor  
Regierungsbauvorstahls braucht für den selben  
fiktiven Sitzung:

Wollt die für Fertigstellung des polizeilichen  
verpflichtete Sprach in einem freien  
Arbeit. oder Dienstfallen, so fügt  
der Arbeit. oder Dienstfallen für die fiktive  
Sitzung diese Worte, sonst ist sie bei  
dem Verpflichteten nicht zulässig ist.  
Mit diesen Änderungen wurde § 13 einstimmig  
angenommen.

§ 14. Sie werden die gleichen Zügel als unter § 13  
eingefügt sind damit wird diese §  
einstimmig angenommen.

§ 15. Unsermmt angenommen.

§ 16. der vor Regierungskommiss bringt

folgenden Zusatzbestimmung ein:

zu wohlfällen, wo ein Pfarrer, Gemeindepfleger zu bestimmen ist, sind alle Gütekriterien der Gemeinde zur mindestenslichen Leistung nur denjenigen verpflichtet.

die auf das Gemeindesetz vom 24. Mai 1864 § 16 ist für vorhandene Bevölkerungszahl für gesetzliche Abrechnungen zu richten und gegenwärtig Gesetz nicht bericht.

§ 16 wird mit dieser Zusatzbestimmung ungenommen.

§ 17. 18. 19. 20 werden auf die Vorläufe ungenommen auf Anfrage des Abgeordneten sozusagen erlaubt von dem Regierungsträger, dass mit diesen Gesetzen nichts minder verfügt werden behaft für bringung von Kirchkindern, sondern das Vorzeichen dabei sei mit Gemeinschaft, der Präsident verhindert, im § 20 der Vorläufe sei ja der Gemeinde freigesetzt, Gründchen zu prüfen oder abzurufen, um Fortschreibung gegen freier.

§ 21 Wird mindestens ungenommen.

§ 22 nur obsolet und ungültig:

"Die Wehrpflichten werden der Gemeinschaft der Bewohner beigezählt" mit diesen Zusatz wird § 22 ungenommen.  
der Regierungsträger verhindert und erlaubt die  $\frac{2}{3}$  mehrheit sei mindestens erforderlich bei Abstimmungen über gesetzliche Unternehmungen, darf mehr als

Gründen nach Abschluß einer Einigung  
eingetragen, wenn z.B. Fortsetzung einer Fabrikationslager  
oder ähnlich ist.

Deutungen bei Verhandlungen für gründen.  
mitzigen Gründen, wie Wappenschildung, als Schiff  
Geburtsstätte der falle diese Bestimmung ~~wurde~~.  
Zu gleichzeitig spricht das vom Regionsratkommissar  
der Antrag nicht, diese Form Fortsetzung  
sollte für alle Fälle in das Protokol aufgenommen  
werden.

§ 23 Wird auf die Vorlage ungenommen.

§ 24 Wird auf Antrag des Regionsratkommissars  
dafür verzichtet:

die Weiterentwicklung der mit dieser Gesetz  
vorausgesetzten Fristen zielt „sofern  
nicht etwa ein wirtschaftsmäßigem  
Gründen eine Fortsetzung deshalb  
berechtigt würden“, für den Zeitabstand  
auf.

Wird mit dieser Zusatz ungenommen,  
die Abschließung über § 25 wird auf die  
kommende Sitzung verschoben.

Auf Antrag des vom Regionsratkommissar  
findet die Abstimmung über § 25 nach auf die  
folgenden Sitzung statt, obwohl diesfalls  
noch in die Tagesordnung der nächsten  
Sitzung eingeschlossen war.

Auf Antrag der die bezüglichen  
Regionsratkommissar auf die Sitzung  
wurden geprüft.

Der Landesbeamtes Büchel mit 14 Minuten,

Jan D. R. Schäidler mit 14 Minuten

M. Ospekk mit 14 "

Lager Battini mit 12 "

ob nun wird der folgende Antrag der  
Abgeordneten Ospekk, Schlegel u. Feuer angenommen:  
Antrag:

der Landtag wünscht die Regierung  
dafür zu richten, daß sie mit der Mittags-  
zeit in Waditz untertretenden Passagiere  
der dort angekommenen Kreuzfahrt zugestellt  
werden, oder wenn das nicht möglich  
ist, bei der 3 zu prüfenden k. k. Luftpostfördern  
sie zu untersuchen, auf die Anweisungen über die  
im Auftrag stehen mit dem Ordnung und  
zur ungekennzeichneten Frachtgüter, dann  
Kreuzfahrt in Waditz oder Lippstadt aufzufordern  
sind, mit der 8 Uhr freie nur Personen nach  
Waditz überzuführen Pass befürwortet werden.  
Dieser Antrag wird ungenommen.

der Präsident sagt an, die Regierung  
möchte dafür richten, daß der Wohltuende  
abgeholten werde, bestrafend die folgende  
Zeituntreue in den Fußgängern über  
Absatz nimmt Pass in Schloss.

Einheit infolge Verlust des Titels durch  
den Präsidenten.

Vaduz den 28. November 1904.

In den Beiträgen hinzugefügter  
Vaduz 5. Dezember 1904

M. Ospekk.

Dr. Al. Schmid

Generalrat

in Oberegg

sep. fascikel.

"Landtagsverhandlungen"

Landtagssitz 1904

e-archiv